

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
z. Hd. Herrn Karsten Hiestermann
Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

DIRK – Deutscher
Investor Relations
Verband e.V.

Baumwall 7
20459 Hamburg

T. +49 (0)40.4136 3960
F. +49 (0)40.4136 3969
info@dirk.org
www.dirk.org

Commerzbank
Hamburg

BLZ 200 400 00
KTO 200 404 200

Steuernummer
17/414/00835

Datum: 08.08.2006

Regierungsentwurf zum Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

wegen der anstehenden Beratungen im Bundesrat erlauben wir uns Ihnen folgende Stellungnahme für das anstehende Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz zuzuleiten. Gleich lautendes Schreiben haben wir an Herrn Dr. Werner Kerkloh (BMF) und Herrn Dr. Christoph Ernst (BMJ) zur Information geschickt.

Als deutscher Berufsverband für professionelle Investor Relations und Interessenvertretung von über 220 börsennotierten Gesellschaften möchten wir uns heute mit einem Anliegen an Sie wenden, das für den Finanzbereich der Mehrzahl unserer Mitgliedsunternehmen von zentraler Bedeutung ist und im Rahmen des als reine Eins-zu-eins-Umsetzung kommunizierten Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes unterzugehen droht:

Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs (siehe S. 59 A. I.) ist lediglich eine Eins-zu-eins-Umsetzung beabsichtigt. Davon wird zwar ausdrücklich in wenigen Fällen abgewichen. Jedoch ist in einem für die Unternehmenspraxis wesentlichen Punkt eine Verschärfung vorgesehen, die nicht unter die in der Regierungsbegründung aufgezählten Ausnahmen fällt und soweit für uns ersichtlich an den europäischen Finanzplätzen ohne Beispiel ist und daher eine Verletzung des angestrebten Level Playing Field darstellt:

Entgegen Art. 5 Abs. 5 der Transparenzrichtlinie, der es dem Unternehmen, entsprechend dem bereits in § 161 AktG enthaltenen „comply or explain“ Prinzip, ausdrücklich freistellt, eine Prüfung (Review) des nunmehr für alle börsennotierten Unternehmen vorgeschriebenen Halbjahresfinanzberichts (d.h. des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts) durchzuführen, sieht § 37 w Abs. 5 WpHG-E vor, dass künftig alle deutschen börsennotierten Unternehmen, deren Wertpapiere an einem organisiertem Markt gehandelt werden, zwingend einen Review durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen müssen. Dabei soll „ausgeschlossen werden“, dass der verkürzte Abschluss und der Zwischenbericht in wesentlichen Belangen den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen widerspricht. Dies ist mehr als das übliche „negative assurance“-Wording im Comfort Letter. Dieser zwingende Review soll unbeschadet einer etwaigen Indexzugehörigkeit und ungeachtet des jeweiligen Free Float oder Marktsegments gelten und ist des weiteren durch eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nach Außen zu dokumentieren. Da gemäß § 342b HGB n.F zudem noch vorgesehen ist, die Kompetenz der Prüfstelle für Rechnungswesen auf die Überprüfung des Halbjahresberichts zu erweitern, soll in der Praxis für alle an einem organisierten Markt börsennotierten Gesellschaften künftig nach dem 6-Monatsabschluss ein „kleines Testat“ mit nach Außen zu dokumentierender Bescheinigung erforderlich werden.

Dies führt nicht nur gegenüber den zumindest bei Dax-Unternehmen bereits intern durchgeführten Reviews zu einem erheblichen Mehrkostenaufwand im – je nach Unternehmensgröße – sechs- bis siebenstelligen Eurobereich, ohne dass sich dadurch die Aussagequalität der veröffentlichten Zahlen verbessern würde; vielmehr werden gerade international operierende Unternehmen dadurch in einen zeitlich kaum mehr beherrschbaren Prozess gezwungen: So verlangt Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Corporate Governance Kodex die Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres. War diese Frist – wie Corporate Governance-Erklärungen aus den Jahren 2003 und 2004 zeigen – schon bisher eine Herausforderung für die Unternehmen, so wird dies aufgrund des absehbar umfangreichen Review-Prozesses und der Verhandlungen über die von den Wirtschaftsprüfern nach Außen zu dokumentierende Bescheinigung in diesem Zeitraum kaum mehr möglich sein. Es handelt sich hier wiederum um einen Fall der Überlappung einer Vielzahl von – zunächst – freiwilligen und sodann durch gesetzliche Anordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen.

Es ist für den Finanzplatz Deutschland nicht hinnehmbar, dass Inlandsemittenten einseitig belastet werden, obwohl europarechtlich eine solche prüferische Durchsicht, wie der Verlauf des Richtlinienverfahrens zeigt, nicht als notwendig erachtet wurde. Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf des Richtlinien texts, welcher in bestimmten Fällen eine Prüfung zwingend vorsah, wurde auf eine solche zwingende Anordnung in der endgültigen Fassung bewusst verzichtet. Eine von Deutschland im Alleingang eingeführte Prüfungspflicht wird zu nicht gewünschten Wettbewerbsverzerrungen führen. Statt dem Markt die Entscheidung zu überlassen, ob Unternehmen Halbjahresberichte einer Prüfung unterziehen werden, wird dem kommunizierten Bestreben der Bundesregierung, Bürokratie wo immer möglich abzubauen, ohne EU-Vorgabe in flagranter Weise zuwider gehandelt. Umso deutlicher wird dies angesichts der in § 37w Abs. 6 WpHG-E vorgesehenen Ermächtigung, weitergehende Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und der Prüfung des Halbjahresberichts in einer Verordnung zu regeln.

Neben dem Zeit- und Kostennachteil für die betroffenen Unternehmen ergeben sich darüber hinaus noch eine Reihe praktischer Nachteile im europäischen Kapitalmarktumfeld:

Sollten Unternehmen in der zweiten Jahreshälfte Kapitalmaßnahmen beabsichtigen, wird künftig für die Erstellung des Comfort Letters des Wirtschaftsprüfers bzw. für die aufgrund des Wertpapierprospektgesetzes erforderliche Prospekterstellung gemäß § 7 WpPG i.V.m. Ziffer 20.6.1 der EG-Verordnung 809/2004 der Abdruck der Wirtschaftsprüferbescheinigung und die zeitgerechte Erstellung des Reviews erforderlich werden. Es ist bereits jetzt absehbar, dass wegen des Review-Zeitraums, der Verhandlungen über Wortlaut, Comfort und Versicherung, des folgenden Prüfungsverfahrens der BaFin, der Bookbuilding-Frist sowie der Veröffentlichungsfristen in einer Vielzahl von Fällen der Zeitraum von Juli bis Mitte September für Kapitalerhöhungen von Inlandsemittenten praktisch entfällt. Wir glauben nicht, dass diese Konsequenz vom federführenden Bundesfinanzministerium gesehen oder gar beabsichtigt worden ist.

Da die bisherige Kapitalmarktpraxis und insbesondere die bisherige Praxis internationaler Investmentbanken keine Veröffentlichung einer Wirtschaftsprüferbescheinigung und keinen zwingenden Review der Halbjahreszahlen erfordern, sehen wir keinen adäquaten Nutzen im Verhältnis zu den geschilderten Nachteilen.

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass die Ausweitung des Enforcements-Regimes durch Einführung einer materiellen Prüfungskompetenz der BaFin hinsichtlich der Halbjahresfinanzberichte in § 37 n WpHG-E i.V.m. § 342 b Abs. 2 HGB unnötigerweise über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht. Diese sieht nur vor, dass die Mitgliedstaaten überprüfen sollen, ob die Informationen im Sinne der Richtlinie den einschlägigen Anforderungen an die Berichterstattung entsprechen. „Anforderungen der Berichterstattung“ kann sich aber nur auf das ob der vorgeschriebenen Veröffentlichung der Berichte und formale Richtigkeit beziehen, und gerade nicht auf das wie.

Wir dürfen Sie daher herzlich bitten, die zwingende Anordnung einer Review des Halbjahresfinanzbericht durch Wirtschaftsprüfer, die Veröffentlichung des Ergebnisses im Rahmen einer Wirtschaftsprüferbescheinigung, aber auch die materielle Prüfung des Halbjahresfinanzberichts durch die Prüfstelle noch einmal zu überdenken, dies entsprechend der EU-Richtlinie den Unternehmen freizustellen und den Kräften der Kapitalmärkte zu überlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V.



Otmar F. Winzig
- Vorstand -



Kay Bommer
- Geschäftsführer -

Anlage: Zeitplan für den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Transparenzrichtlinie

cc: Bundesministerium der Finanzen
Herrn Regierungsdirektor Dr. Werner Kerkloh
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Ministerialrat Dr. Christoph Ernst
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Anlage

Entwurf Zeitplan für
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie
- besonders eilbedürftig i. S. v. Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG -
(Stand: 28.06.2006)

	Datum
Kabinettsbeschluss	28.06.06
Zuleitung an BR	11.08.06
Zuleitung an BT	01.09.06
BR-Finanzausschuss	07.09.06
Bundestag 1. Lesung	21.09.06
Bundesrat 1. Durchgang	22.09.06
BT-Finanzausschuss 1. Durchgang und Beschluss Anhörung	27.09.06
Kabinettsbeschluss über Gegenäußerung	11.10.06
BT-Finanzausschuss Anhörung (ggf.)	18.10.06
BT-Finanzausschuss (Abschluss)	25.10.06
Bundestag 2./3. Lesung	27.10.06
BR-Finanzausschuss	09.11.06
Bundesrat 2. Durchgang	24.11.06